



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

# ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,  
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,  
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

## **EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden -**

Druck 2021

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen  
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

EULLa Grundsätze  
des Landes Rheinland-Pfalz  
für den  
**Vertragsnaturschutz Grünland**  
**- Mähwiesen und Weiden -**

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen .....	1
2.1	Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit.....	1
2.2	Nutzungszeiträume.....	1
2.3	Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung.....	2
2.4	Düngung.....	3
2.5	Pflanzenschutz .....	3
2.6	Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe .....	3
2.7	Sonstige Vorgaben.....	3
3.	Zusatzmodule .....	4
3.1	Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung.....	4
3.2	Ganzjährige Weidehaltung .....	4
3.3	Einjährige Brachestrukturen .....	4
4.	Aufzeichnungspflicht.....	5
5.	Anlagen .....	5
5.1	Beispiel: Lage „Einjährige Brachestrukturen“ – Zusatzmodul.....	6
5.2	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	7

Ziel der Maßnahmen ist der Erhalt des Lebensraumtyps Mähwiesen und Weiden. Durch extensive Bewirtschaftung soll die Artenvielfalt bei Flora und Fauna gesichert und gefördert werden. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern. Mit dem Zusatzmodul „Ganzjährige Beweidung“ soll eine Verbuschung aufgehalten bzw. verhindert werden.

## **1. Allgemeine Regelungen**

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Ein Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

## **2. Einzelflächenbezogene Regelungen**

### **2.1 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit**

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens einmal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist.

### **2.2 Nutzungszeiträume**

Die Nutzung der Fläche ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben. In Höhenlagen ab 400 m über NN ist die Nutzung in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November durchzuführen.

Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai bzw. in Höhenlagen ab 400 m über NN ab 15. Mai zulässig.

Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Doppelmessermähwerk gemäht werden.

Die Ausübung der Hütehaltung mit nicht dem teilnehmenden Unternehmen zuzurechnenden Wandertieren (Schafen und Ziegen), ist im Zeitraum vom 15. November bis zum 30. April eines Verpflichtungsjahres gestattet. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Wandertierhalter holt die schriftliche Erlaubnis des Bewirtschafters der für die Einrichtung der Nachtkoppel genutzten Fläche ein und kann sie auf Verlangen jederzeit vorlegen. Eine Anrechnung der Wandertiere auf den Viehbesatz des teilnehmenden Unternehmens erfolgt in diesem Zeitraum nicht.

Unabhängig von dem Zusatzmodul „Ganzjährige Weidehaltung“ ist die ganzjährige Beweidung mit Robusttieren gestattet. Dabei ist der zulässige Viehbesatz (vgl. 2.3) einzuhalten.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

## 2.3 Zulässiger Viehbesatz bei Beweidung

Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist der durchschnittliche Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,2 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten.

Im Falle der Mähweidenutzung (z.B. 1. Nutzung durch Mahd, Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,6 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.

Bei der ganzjährigen Beweidung mit robusten Weidetieren wie Robustrindern, Schafen und Ziegen darf der Viehbesatz 0,6 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Zeitraumes vom 15. November bis 30. April nicht überschritten werden.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der EU-Verordnung Nr. 808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Leichte Einhufer mit einem Stockmaß bis einschließlich 1,40 m	0,70	RGV
Schafe	0,15	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,20	RGV
Lamas	0,40	RGV
Alpakas und Guanakos	0,30	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

### Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,81 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 6,5 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

### Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

### Beispiel 3 (Mähweidenutzung oder ausschließliche Beweidung):

Der erste Aufwuchs kann durch Mahd genutzt werden. Im Folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgaben werden somit eingehalten.

## 2.4 Düngung

Die Stickstoffdüngung ist verboten.

Phosphat und Kali dürfen entsprechend der Abfuhr durch die Ernteprodukte zugeführt werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

Einen Überblick über die Nährstoffabfuhr bei Mahd ergibt die folgende Tabelle:

Ertrag in dt TM/ha und Jahr	kg P2O5 /ha/Jahr	kg K2O /ha/ Jahr
1	0,7	2,5
20	14	50
30	21	75

Zur Bestimmung der Nährstoffabfuhr wird von der Wuchshöhe die Schnitthöhe abgezogen, z.B. 28 cm Wuchshöhe abzgl. 8 cm Schnitthöhe ergibt 20 cm Erntegut, dies entspricht 20 dt Trockenmasse-Abfuhr. In diesem Beispiel dürften somit 1,4 dt Phosphat-Kali (10 kg P2O5 und 25 kg K2O pro dt) jährlich gedüngt werden.

## 2.5 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

## 2.6 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres ist zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von beiden Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

## 2.7 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig. Ausnahmen im Zusatzmodul 3.2 „Ganzjährige Weidehaltung“ sind möglich.

### **3. Zusatzmodule**

Vereinbarte Zusatzmodule werden jährlich durch den Vertragsnehmer bis zum 15. Mai im e-Antrag bei der Kreisverwaltung kenntlich gemacht (eigene Schlagnummer) und mit dem entsprechenden AUKM Kenner versehen.

#### **3.1 Abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung**

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen werden in Abstimmung mit der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung im Bewirtschaftungsvertrag Sonderregelungen für den Bewirtschaftungszeitraum und / oder Teilflächenbewirtschaftung festgelegt. Diese Regelung kann sich auf die ganze Fläche oder auf Teilflächen beziehen. Der Zeitpunkt für den abweichenden Bewirtschaftungszeitraum beginnt grundsätzlich am 15. Juli. In fachlich begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Sonderregelungen festgelegt werden.

Sofern es sich um Teilflächen handelt, müssen diese in der Örtlichkeit eindeutig abgegrenzt sein (z.B. durch Abpflocken).

#### **3.2 Ganzjährige Weidehaltung**

Bei der ganzjährigen Beweidung mit robusten Weidetieren auf zusammenhängenden Flächen besteht die Möglichkeit in Abstimmung mit der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung ein Beweidungsprojekt umzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Fläche umzäunt ist und neben dem Grünlandanteil auch ausreichend verbuschte Anteile bzw. Gehölze vorhanden sind.

Einzelheiten der Ausgestaltung ergeben sich aus den Handlungsanleitungen, die projektbezogen gemeinsam mit der Vertragsnaturschutzberatung ausgestaltet und vertraglich festgelegt werden.

Der Amtsveterinär ist vor der Antragsstellung und während des Verpflichtungszeitraums vom Antragssteller zu beteiligen. Anordnungen durch den Amtsveterinär (z.B. Winterfütterung, Impfungen usw.) sind umzusetzen.

Die Förderprämie bezieht sich auf Grünlandflächen und Landschaftselemente. In das Projekt einbezogen Waldflächen können nicht gefördert werden. Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums sind die gesamten Projektflächen zu definieren und die förderfähige Fläche ist festzulegen.

Veränderungen der Landschaftselemente durch den Verbiss der Tiere sind erwünscht und damit nicht CC-relevant.

#### **3.3 Einjährige Brachestrukturen**

Für spezielle Artenschutzmaßnahmen werden in Abstimmung mit der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung im Bewirtschaftungsvertrag Sonderregelungen für die Anlage von Einjährigen Brachestrukturen festgelegt.

Ziel dieser Ergänzung ist die Etablierung von Strukturen, z.B. im Brutbereich von Wiesenbrütern, für die Bereitstellung wichtiger Lebensraumfunktionen (Ansitzwarten, Singwarten, Nahrungshabitate etc.), die über das erste Standjahr hinaus Bestand haben. Für die Verbesserung der Lebensraumfunktionen ist es wichtig, in der genutzten Landschaft ein Mosaik aus alten und neuen Strukturen vorzuhalten.

Dazu werden jährlich neue Brachestrukturen angelegt und bis zum festgelegten Mahdtermin im Folgejahr beibehalten. Die Lage, der Umfang und der Mahdtermin werden in Absprache

mit der Vertragsnaturschutzberatung festgelegt. Die Brachestruktur wird im Folgejahr gemäht (oder in Abstimmung mit der Vertragsnaturschutzberatung gemulcht) und an anderer Stelle auf der gleichen Bewirtschaftungseinheit eine Neue angelegt. Die Brachstrukturen müssen eine Mindestbreite von 5 m haben, dabei dürfen auf unförmigen Schlaggeometrien die Brachestrukturen die Mindestbreite in den Schlagwinkeln unterschreiten (vgl. 5.1 - Beispiel: Lage „Einjährige Brachestruktur“ – Zusatzmodul).

Die anzulegenden Brachestrukturen müssen zur Orientierung bei der Mahd der Restfläche in der Örtlichkeit eindeutig abgegrenzt werden. Empfohlen wird dazu die Verwendung von Holzpflocken mit ca. 1,5 m Länge, da diese Pflöcke, wenn sie auf der Fläche verbleiben, zusätzliche wertvolle Sitzwarten darstellen, die von Vögeln gerne angenommen werden.

Auf den Bracheflächen dürfen keine Pflegearbeiten oder sonstige Flächennutzungen, wie z.B. durch Wanderschafe, durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche ist nicht zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe auf den Einjährigen Brachestrukturen darf nur umbruchlos und in Rücksprache mit der Vertragsnaturschutzberatung erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von dieser Vorgabe eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Lage und Ausgestaltung der Strukturen wird mit der zuständigen Vertragsnaturschutzberatung für alle Vertragsjahre gemeinsam festgelegt. Hierüber ist pro Bewirtschaftungseinheit (Schlag) eine Skizze anzufertigen. Diese wird als Anlage dem Bewirtschaftungsvertrag beigelegt.

Die Kombination mit dem Zusatzmodul abweichende Bewirtschaftungszeiträume (vgl. 3.1) ist möglich.

#### **4. Aufzeichnungspflicht**

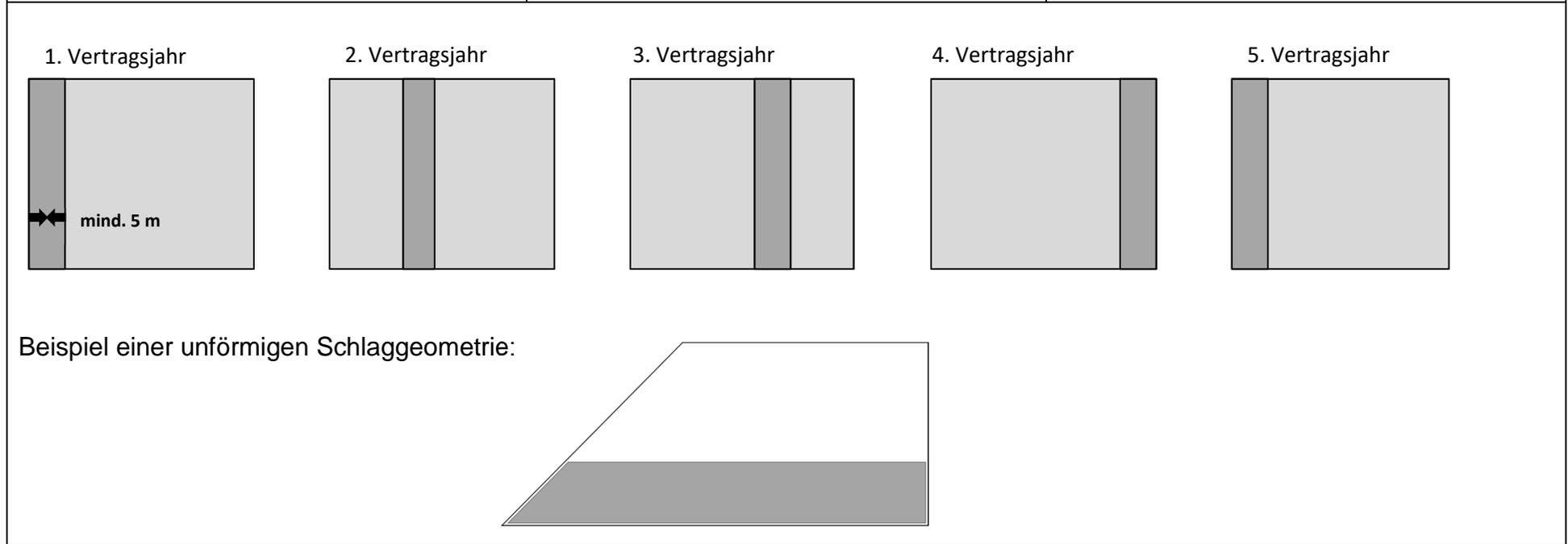
Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage (vgl. 5.2 Aufzeichnungen Maßnahmen) zu dokumentieren.

Mit der Vertragsnaturschutzberatung vereinbarte Sonderregelungen oder die Anwendung von Zusatzmodulen, werden bei Vertragsabschluss dokumentiert und dem Bewirtschaftungsvertrag als Anlage beigelegt. Eine separate Aufzeichnungspflicht besteht nicht. Die genaue Lage der Flächen ist jährlich im e-Antrag einzuzeichnen.

#### **5. Anlagen**

## 5.1 Beispiel: Lage „Einjährige Brachestrukturen“ – Zusatzmodul

Programmteil: <b>Mähwiesen und -weiden</b> Anschrift: <b>Eulla Eulle</b> <b>Eullastraße 1</b> <b>66666 Eullahausen</b> Unternehmensnummer: <b>33605 40 20000</b>	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: <b>3819-15-37/0</b> Schlag-Nr.: <b>3</b> Fläche/Teilfläche(n) [m²]: <b>1 ha</b>	Zusatzmodule: <b>Einjährige Brachestruktur</b>
---	--	---



Ort, Datum    Unterschrift des Teilnehmers	Berater      Unterschrift
--	---------------------------

## 5.2 Aufzeichnungen Maßnahmen

### MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullahausen 33605 40 20000				Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl: GM = Mähwiesen und Weiden GMB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul Einjährige Brachestrukturen GMT = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul Teilflächenbewirtschaftung GMZ = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul abw. Bewirtschaftungszeiträume GMZB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul abw. Bewirtschaftungszeiträume und Einjährige Brachestrukturen GW = Zusatzmodul Ganzjährige Weidehaltung					
Schlagnummer(n)  Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren <sup>1)</sup>	Mahd  Datum	Beweidung				Pflegetmaßnahmen	
				Zeitraum  von – bis	Tierart und Alter	Anzahl  Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege
1, 2, 3	2,5 ha	GM	17.05.2019					02.03.2019	abschleppen mit Wiesenhexe
4	0,65 ha	GMB	23.05.2019 (außer Brachestruktur)						
7	3,2 ha	GM		1.05. - 10.07. 2019	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9		
5	1,2 ha	GMT	18.07.2019					02.03.2019	abschleppen mit Wiesenhexe
9	0,83 ha	GMZ	25.07.2019					08.03.2019	abschleppen mit Wiesenhexe
12	2,25 ha	GMZB	23.07.2019 (außer Brachestruktur)					02.03.2019	abschleppen mit Wiesenhexe

<sup>1)</sup> Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

**Aufzeichnungen Maßnahmen** (Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de) heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)				Folgende <b>Verfahren</b> stehen zur Auswahl: GM = Mähwiesen und Weiden GMB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul Einjährige Brachestrukturen GMT = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul Teilflächenbewirtschaftung GMZ = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul abw. Bewirtschaftungszeiträume GMZB = Mähwiesen und Weiden, Zusatzmodul abw. Bewirtschaftungszeiträume und Einjährige Brachestrukturen GW = Zusatzmodul Ganzjährige Weidehaltung					
Schlagnummer(n)  Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfahren <sup>1)</sup>	Mahd Datum	Beweidung				Pflegetmaßnahmen	
				Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV	Datum	Art der Pflege

<sup>1)</sup> Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit  
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

### Weitere Informationen:

[www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
Email: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Oktober 2020

Druck 2021



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Landwirtschafts-  
fonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die  
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden -“.

